



Amtlicher Teil

Nachruf

Am 2. Juni 2023 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Alfred Polster

Selfkant-Saeffelen

Herr Polster gehörte in der Zeit von 1994 bis 2004 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an und hat sich mit seiner kommunalpolitischen Arbeit tatkräftig und engagiert für die Allgemeinheit und für seinen Heimatort Saeffelen eingesetzt.

Die Gemeinde Selfkant wird Herrn Polster stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Reyans
Bürgermeister

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren verstorbenen

Hauptfeuerwehrmann

Cristiano Daehnhardt

Selfkant-Süsterseel

Herr Daehnhardt trat am 01.01.2007 in die Freiwillige Feuerwehr Selfkant, Löschgruppe Hillensberg-Süsterseel ein.

Wir verlieren mit Herrn Daehnhardt einen Kameraden, der durch seinen stetigen und selbstlosen Einsatz für seine Kameraden immer Vorbild war und auch in Zukunft sein wird.

Wir danken unserem Hauptfeuerwehrmann Cristiano Daehnhardt, für die Zeit, die wir mit ihm gemeinsam erleben durften und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Norbert Reyans
Bürgermeister

Georg Tholen
Löscheinheitsführer
Hillensberg-Süsterseel

Josef Dahlmanns
Leiter der Feuerwehr
Selfkant

Heimatpreis 2023

Die Förderung des Ehrenamtes in der Gemeinde Selfkant

Was ist der Heimatpreis

Der Heimatpreis oder auch Ehrenamtspreis ist eines von fünf Elementen aus dem Landesförderungsprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Die Gemeinde Selfkant verleiht den Heimatpreis für besondere ehrenamtliche Verdienste, herausragende Projekte und besonderem Einsatz für die Gemeinde und dem Gemeinwohl. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimatpreisen, die damit ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

Das Schwerpunktthema in diesem Jahr lautet **„Selfkant verbindet – Heimatpreis 2023“**. Es sollen unter diesem Thema Projekte gefördert werden, die der Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Attraktivitätssteigerung der einzelnen Ortschaften, dem gesellschaftlichem Zusammenhalt, dem Erhalt von Bräuchen, Kulturen und Traditionen dienen. Dabei fallen auch Bewerbungen für ehrenamtliches Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe unter diese Kriterien, da durch die Integration die Identifikation mit der Gemeinde gefördert wird. Das große Engagement der Selfkänder in Vereinen und Gruppen ist ein unbezahlbarer Faktor für die Gemeinde Selfkant.

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird. Auf der Basis dieser Auszeichnung erfolgt auch eine finanziell gestaffelte Würdigung. Das Preisgeld wird aus der Förderung des Landes NRW aus dem Förderbereich „Heimat-Preis“ bestritten. Jährlich erhalten bis zu 3 Vereine, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen insgesamt 5.000 €.

Staffelung des Ehrenamtspreises

Insgesamt werden 5.000 € ausgelobt; sie verteilen sich mit

- 1.000 € für die Auszeichnung in Bronze
- 1.500 € für die Auszeichnung in Silber
- 2.500 € für die Auszeichnung in Gold.

Für die Auszeichnung in Gold wird zusätzlich eine Skulptur der Gemeinde als besondere Anerkennung überreicht.

Wie wird der Ehrenamtspreis beantragt?

Vorschläge für Ehrungen für das Jahr 2023 können bis **zum 31. August 2023** beim Leiter der Abteilung Zentrale Dienste der Gemeinde Selfkant mit der Aufschrift **„vertraulich“** eingereicht werden. Der Vorschlag ist kurz zu begründen. Bei Vorschlag von Projekten muss die Art und Dauer des Projektes beschrieben werden. Über die zu prämierenden Personen müssen Biografien beigelegt werden. Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, brauchen nicht neu gestellt zu werden. Vorschläge können auch online unter <https://Service.Selfkant.de> eingereicht werden.

Zusätzliche Informationen

Die Preisträger haben sich entsprechend der NRW-Richtlinie anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen.

Die Landesregierung fördert den Heimatpreis bis 2027.

Weiterführende Informationen finden sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.
<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/heimat-preis-nordrhein-westfalen-heimat>

Ansprechpartner bei der Gemeinde Selfkant:

Dirk Schwartzmanns

E-Mail: dirk.schwartzmanns@selfkant.de

Tel.: 02456 499 124

Andrea Houben

E-Mail: andrea.houben@selfkant.de

Tel.: 02456 499 125

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
der Gemeinde Selfkant
für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Heinsberg und den Strafkammern des Landgerichts
Aachen**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 6. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Heinsberg gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Zeit vom 19.06. – 23.06.2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Abteilung Zentrale Dienste, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Abteilung Zentrale Dienste, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Selfkant, den 7. Juni 2023

Reyans
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

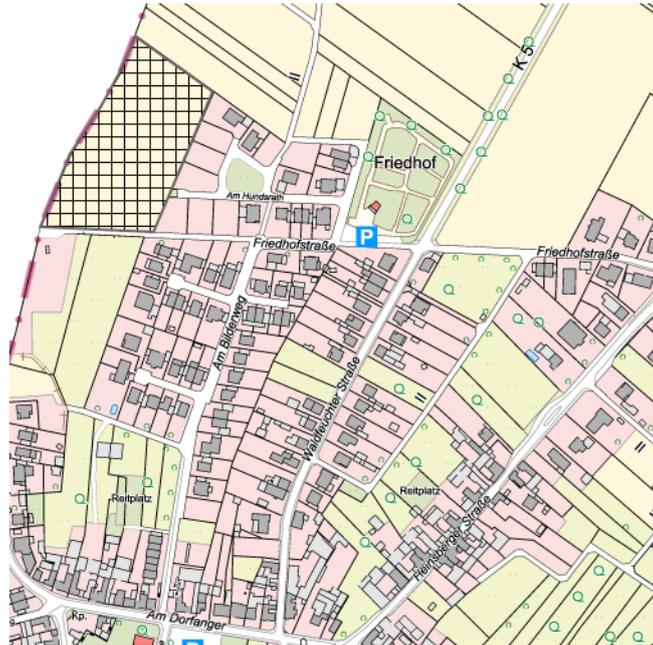
**Inkrafttreten der Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 die Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens soll sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen (M)“ auf dem Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nr. 27.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 30.06.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 01.09.2022 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 31.05.2022 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 24.“

01.09.2022

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-30/22

Im Auftrag, gez. Michallik

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=62067> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 31.05.2023

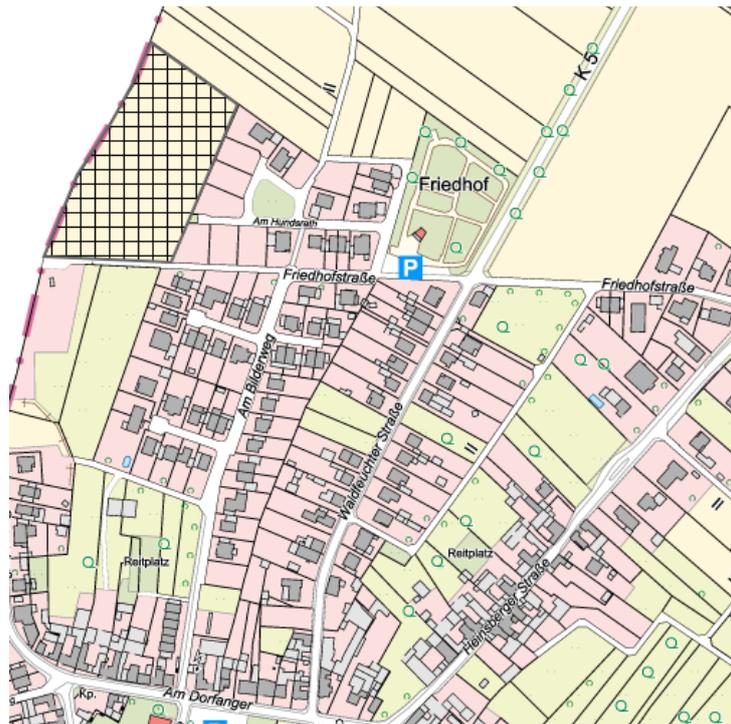
Reyans
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55
– Saeffelen, Am Hundsrath II -
mit Bekanntmachungsanordnung vom 31.05.2023**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 – Saeffelen, Am Hundsrath II - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 – Saefelen, Am Hundsrath II - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=62066> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6):

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 31.05.2023

Reyans
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen;
sie wurde am 03.06. 94 Jahre alt.

Herrn Heinrich Meurers,
wohnhaft in Havert;
er wurde am 01.06. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Dahlmanns,
wohnhaft in Großwehrhagen;
er wurde am 03.06. 83 Jahre alt.

Herrn Heinrich Hensgens,
wohnhaft in Havert;
er wurde am 03.06. 87 Jahre alt.

Frau Anna Janßen,
wohnhaft in Großwehrhagen;
sie wurde am 04.06. 83 Jahre alt.

Herrn Karl Krewel,
wohnhaft in Wehr;
er wurde am 07.06. 89 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Erdweg,
wohnhaft in Wehr;
er wurde am 17.06. 84 Jahre alt.

Frau Agnes Jütten,
wohnhaft in Tüddern;
sie wurde am 17.06. 81 Jahre alt.

Herrn Lambert Heinrichs,
wohnhaft in Heilder;
er wird am 19.06. 88 Jahre alt.

Herrn Leo Meures,
wohnhaft in Tüddern;
er wird am 19.06. 87 Jahre alt.

Frau Marlene Busch,
wohnhaft in Isenbruch;
sie wird am 19.06. 82 Jahre alt.

Frau Gertrud Weisbonn,
wohnhaft in Saeffelen;
sie wird am 20.06. 82 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,
wohnhaft in Havert;
er wird am 22.06. 89 Jahre alt.

Herrn Franz Beckers,
wohnhaft in Stein;
er wird am 22.06. 86 Jahre alt.

Frau Helga Langheinrich,
wohnhaft in Höngen;
sie wird am 22.06. 81 Jahre alt.

29.07. Musical „Einmal Niederlande und zurück“ in Saeffelen, 19.30 Uhr

02.08. Fahrradtour der Heimatvereinigung Selfkant e.V., Abfahrt: Waldschänke Neiß, 13.00 Uhr

12.08. Fahrradtour der Schützenbruderschaft Saeffelen

19.08.-
21.08. St. Martini Kirmes in Isenbruch

19.08. Bierfete des TTC Tüddern, Dorfplatz Tüddern, 19.00 Uhr

20.08. 120jähriges Jubiläumskonzert des MGV „St. Josef“ Höngen, Pfarrkirche Höngen 14.00 Uhr, anschließend Kaffee und Kuchen im Jugendheim Höngen

26.08.-
27.08. Dorffest der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch, Dorfplatz Schalbruch

28.08.-
03.09. Internationales Doppel-Mixed-Turnier des TC Selfkant Westerheide e.V., Tennisplatz Westerheide

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:

18.06.-
19.06. Frühkirmes in Saeffelen

18.06.-
23.06. VDK Tour nach Ulm

25.06. Patronatstag der Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Schalbruch, 10.00 Uhr Bushaltestelle

14.07.-
16.07. Odiliakirmes in Havert

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus
zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen
Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt;
es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen
Kostenerstattung bezogen werden.